

Qualitätskriterien für die Erstellung und Überprüfung von verkehrspsychologischen Gutachten

Mitglieder Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement: Livia Bühler, Nicole Eugster, Benjamin Graber, Corinna Merz, Patrick Müller, Corinne Stauffer.

Die Gewährleistung eines hohen Qualitätsstandards verkehrspsychologischer Gutachten ist ein zentrales Anliegen der VfV. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement im Auftrag des VfV-Vorstandes die nachfolgenden Qualitätskriterien aufgestellt. Die Qualitätskriterien sind als Instrument zur Operationalisierung der Qualitätsstandards zu verstehen und stellen dabei Mindestanforderungen dar.

Sie dienen für:

- Gutachter als Leitfaden für die Erstellung der Gutachten
- Personen, die im Rahmen eines Obergutachtens oder einer Stellungnahme die Qualität von psychologischen Gutachten bewerten müssen
- Beschwerdeverfahren der VfV und FSP
- Auswahl von Supervisoren
- Fachtitelprüfung

Die Qualitätskriterien werden nicht öffentlich zugänglich gemacht, da diese nicht ohne spezifisches Fachwissen zielführend angewendet werden können. So dienen die Kriterien als Grundlage bzw. als Instrumentarium für Fachpersonen zur Qualitätssicherung.

Die Wichtigkeit einzelner Kriterien soll in Abhängigkeit der Situation, für welche die Kriterien angewendet werden, durch die dann beurteilenden Personen selbst diskutiert und festgelegt werden. Als Prinzip gilt, dass alle Kriterien wichtig sind¹.

Die Kriterien wurden so formuliert, dass sie im günstigen Fall mit „Ja“ beantwortet werden können.

¹ Auf die Festlegung sog. K- oder Z-Kriterien, wie sie in einem ersten Entwurf mit Datum 14.06.2017 vorgelegt wurde, wird daher verzichtet.

Kriterienkatalog

A. Auftragsannahme

1. Ist der Verfasser des Gutachtens Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP Bereich Diagnostik (Strassenverkehr) oder VfV? ja nein

 Falls nein: Ist das Gutachten von einem Fachpsychologen für Verkehrspsychologie FSP visiert und ist der Verfasser mindestens Psychologe MSc./lic phil.? ja nein

 Falls nein: Handelt es sich um einen Psychologen BSc, war ein Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP während der Begutachtung durchgehend anwesend und hat er das Gutachten visiert? ja nein
2. Liegen zum Zeitpunkt der Untersuchung die Akten des Strassenverkehrsamts vor? ja nein
3. Werden die berufsethischen Richtlinien der FSP eingehalten? ja nein

B. Fragestellung/Ausgangslage

4. Wird die Fragestellung - sofern vorhanden - der zuständigen Strassenverkehrsbehörde im Gutachten wörtlich wiedergegeben? ja nein
5. Ist die bisherige Aktenlage ausreichend bzw. nachvollziehbar dargestellt?² ja nein
6. Sind die Informationsquellen, auf die sich das Gutachten stützt, vollständig angegeben (Akten der Strassenverkehrsbehörde, Gespräch, Testuntersuchung, andere Berichte)? ja nein
7. Werden im Gutachten die Anforderungen für ein positives verkehrspsychologisches Gutachten benannt (Anforderungsprofil bzw. Beurteilungskriterien)? ja nein

C. Untersuchungssituation

8. Werden im Gutachten die Daten der Untersuchungstermine genannt? ja nein
9. Werden die anwesenden Personen, die Uhrzeiten, der Ort und die Dauer der Begutachtung (d.h. auch die Dauer der Testung respektive der Exploration) benannt? ja nein
10. Sind Verhaltensbeobachtungen im Gutachten festgehalten? ja nein
 Falls ja: Sind sie relevant und nachvollziehbar? ja nein
11. Wurden Abweichungen (falls vorhanden) vom geplanten Untersuchungsablauf dokumentiert? ja nein

² Auf Basis der vorhandenen Administrativakten: Mindestens alle Delikte, Massnahmen, Vorgutachten.

D. Anamnese und Exploration

12. Ist die Anamnese der Fragestellung angepasst? ja nein
13. Werden in der Exploration alle Punkte des Anforderungsprofils erhoben? ja nein
14. Werden die Inhalte des Gesprächs nur *festgehalten*, nicht aber *interpretiert*?
(*gilt nicht für Verhaltensbeobachtung, dort ist eine zurückhaltende Interpretation zulässig) ja nein
15. Sind Inhalte und Verlauf des Gesprächs nachvollziehbar dargestellt? ja nein
16. Werden zu besonders bedeutsamen Ergebnissen im Gutachten die Fragen und Antworten des Interviews wiedergegeben? ja nein

E. Psychologisch-diagnostische Verfahren (Prämisse: Falls Tests zur Beantwortung der Fragestellung wesentlich beitragen können, sollten sie eingesetzt werden.)

17. Werden bei den standardisierten Testverfahren die Anforderungen (cut-offs) angegeben? ja nein
18. Sind die eingesetzten psychologischen Verfahren standardisiert (z.B. keine projektiven Verfahren) und zur Überprüfung des Anforderungsprofils geeignet? ja nein
19. Werden alle eingesetzten Verfahren im Gutachten benannt und sind sie beschrieben? ja nein
20. Wird die Quelle (inkl. Auflage/Version) der eingesetzten Verfahren benannt? ja nein
21. Werden aktuelle Normen des Verfahrens zum Testzeitpunkt verwendet? ja nein

F. Ergebnisse der psychologisch-diagnostischen Verfahren

22. Wird angegeben, auf welchem Verfahren ein Ergebnis basiert? ja nein
23. Werden alle erhobenen Daten der Verfahren in der Ergebnispräsentation berichtet? ja nein
24. Wurden die Verfahren korrekt ausgewertet? ja nein
25. Wird bei den Verfahren angegeben, anhand welcher Vergleichsstichprobe /Normwerte die Ergebnisse dargestellt werden und ist die Wahl nachvollziehbar? ja nein
26. Wird der Normbereich oder der Schwellenwert (beispielsweise $PR \geq 33$ bei der 2. med. Gruppe) korrekt angegeben? ja nein
27. Werden die erreichten Prozentränge (oder andere Standardwerte) bei allen Verfahren numerisch angegeben? ja nein

28. Werden die Prozenträge (oder andere Standardwerte) verbalisiert (durchschnittlich, unterdurchschnittlich, etc.)? ja nein
29. Werden im Ergebnisteil des Gutachtens die Ergebnisse nur dargestellt (im Sinne der beiden vorgenannten Kriterien 27 und 28), nicht aber interpretiert? ja nein

G. Interpretation und Beurteilung der Ergebnisse aus der Exploration und der psychologisch-diagnostischen Verfahren

30. Ist die Beurteilung schlüssig und nachvollziehbar³ auf Grundlage der dargelegten Informationsquellen (vgl. Kriterium 6) erfolgt? ja nein
31. Werden keine neuen Informationen aufgeführt, über die nicht bereits vorgängig im psychologischen Gutachten berichtet wurde? ja nein
32. Werden bei der Interpretation der Befunde die Inhalte des Anforderungsprofils diskutiert? ja nein
33. Werden in der Beurteilung keine relevanten Informationen augenscheinlich unberücksichtigt gelassen? ja nein
34. Falls es Widersprüche (zu den Akten, der Exploration etc.) gibt, werden diese diskutiert? ja nein
35. Werden die Verhaltensbeobachtungen falls auffällig in Bezug auf die Ergebnisse diskutiert? ja nein
36. Werden keine fragwürdigen Annahmen, Behauptungen, Vermutungen und Spekulationen getätigt? ja nein
37. Wird bei *jedem* kognitiven Testverfahren berichtet, ob der Klient den geforderten Ausprägungsgrad ausreichend erfüllt? ja nein
38. Wird bei nicht erfüllten kognitiven / charakterlichen Anforderungen auf mögliche Kompensation hingewiesen und nachvollziehbar erklärt? ja nein

H. Beantwortung der Fragen des Auftraggebers / der zuständigen Behörde

39. Wird die Fragestellung vollständig und eindeutig beantwortet? ja nein

I. Empfehlung

40. Wird bei einem negativen/bedingt positiven Gutachten am Schluss eine Empfehlung abgeleitet? ja nein
41. Können die Empfehlungen aus der Diskussion abgeleitet werden? ja nein

³ Vgl. Beurteilungskriterien, S. 81-82: Die Anforderung der Nachvollziehbarkeit kann nicht so weit gehen, dass jeder Leser des Gutachters zum selben Schluss kommen muss. Nachvollziehbarkeit bedeutet vielmehr, dass die Schlussfolgerungen, die der Gutachter aus den Befunden zieht, schlüssig und in sich logisch sind. Gerade die abwägende Gewichtung einzelner Befunde bei einer zumeist komplexen Gesamtbefundlage liegt letztlich in der Verantwortung und Kompetenz des Gutachters.

42. Sind die Empfehlungen bezogen auf die Fragestellung spezifisch? ja nein
43. Sind in den Empfehlungen die Art der Massnahme und die als relevant erachteten Inhalte zur Wiederherstellung der Fahreignung möglichst konkret angegeben? ja nein
44. Beachtet der Gutachter / die Gutachterin den eigenen Fach- und Zuständigkeitsbereich beim Ausformulieren von Empfehlungen? ja nein

J. Formale Kriterien

45. Ist das Gutachten klar und übersichtlich gegliedert? ja nein
46. Sind zu Beginn des Gutachtens (z.B. auf einem Deckblatt) folgende Angaben vorhanden: Titel: Verkehrspsychologisches Gutachten (oder Synonyme), Untersuchungsstelle /PsychologIn, zuständige Behörde, Angaben zum Klienten? ja nein
47. Sind alle am Gutachten beteiligten Personen genannt? ja nein
48. Wird erkennbar, wer woran beteiligt war? ja nein
49. Sind alle relevanten Unterschriften (Autoren/Verantwortliche) vorhanden? ja nein
50. Sind die Formulierungen adressatengerecht verständlich und grammatikalisch korrekt? ja nein
51. Werden die Angaben des Exploranden wertungsfrei wiedergegeben? ja nein
52. Wird das Datum der Fertigstellung angegeben? (Bei deutlicher Abweichung zum Versanddatum um mehr als 5 Arbeitstage muss es begründet sein.) ja nein
53. Wird die Quelle angegeben, wenn auf Literatur verwiesen wird? ja nein

Literaturangaben:

Diagnostik- und Testkuratorium der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen (2017). *Qualitätsstandards für psychologische Gutachten*.

Hausherr & Proyer (2015). *Qualitätskriterien psychologischer Gutachten*. Unveröffentlichtes Manuskript.

Schubert, W., Dittmann, V. & Brenner-Hartmann, J. (2013). *Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung* (3. Auflage). Bonn: Kirschbaum.